

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 84.

Donnerstag den 15. Juli

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1180. (2) Nr. 16266/2773.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Festsetzung des Postrittgeldes, der Wagengebühren, des Schmier- und Postillonstrinkgeldes für den zweiten Semester des Solar-Jahres 1847. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand das Postrittgeld bei Aerarial- und Privatritten für den zweiten Semester des Solar-Jahres 1847 in Niederösterreich, Böhmen und Steiermark mit Einem Gulden 6 kr. C. M.; in Oberösterreich, Mähren, Schlessien, Kärnten und Krain mit Einem Gulden 4 kr. C. M.; im Küstenlande mit Einem Gulden 8 kr. C. M.; im Wadowicer, Bochniaer, Sandeicer, Tasloer, Tarnower, Rzeszower und Sanoker Kreise Galiziens, so wie in dem Krakauer Gebiete mit Einem Gulden C. M. für ein Pferd und eine einfache Post festzusetzen; dagegen in den übrigen Kreisen Galiziens, so wie in Tirol und Vorarlberg dasselbe unverändert im dormaligen Ausmaße zu belassen. — Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird für denselben Zeitraum in Niederösterreich, Böhmen und Steiermark mit 33 kr.; in Oberösterreich, Mähren, Schlessien, Kärnten und Krain mit 32 kr.; im Küstenlande mit 34 kr., und in den oben erwähnten westlichen Kreisen Galiziens mit 30 kr. für die einfache Poststation festgesetzt. — In den übrigen Kreisen Galiziens, so wie in Tirol und Vorarlberg, bleibt die Wagengebühr, in allen erwähnten Provinzen aber das Schmier- und Postillonstrinkgeld unverändert. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 28. Juni l. J., Zahl 25367, mit dem Befehle zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

erhöhten Gebühren mit 15. Juli l. J. in Wirksamkeit treten. — Laibach den 8. Juli 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 1147. (3) Nr. 15234.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Verständigung der Hypothekargläubiger von den Feilbietungsterminen bei Versteigerung eines unbeweglichen Gutes im Wege der Execution oder des Concurfes. — Seine k. k. Majestät haben über die Anfrage, ob zur Giltigkeit der Versteigerung eines unbeweglichen Gutes im Wege der Execution oder des Concurfes die Verständigung der Hypothekargläubiger von dem ersten Feilbietungstermine hinreichend sey, oder ob diese Gläubiger von jedem Edicte verständiget werden müssen, wodurch weitere Versteigerungstermine festgesetzt werden, mit allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1847 für die den gesammten Senaten der obersten Justizstelle unterstehenden Provinzen zu bestimmen geruhet, daß die Verständigung der Hypothekargläubiger von dem ersten Feilbietungstermine hinreichend sey. — Welche allerhöchste Bestimmung in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. Juni l. J., Zahl 20310, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 28. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1181. (2)

Nr. 5161. ad 16291.

K u n d m a c h u n g
wegen Herstellung der Bahnhofsgelände zu Steinbrück in Steyermark. — In Gemäßheit des hohen Hofkammerpräsidial-Decretes vom 26. Juni d. J., Z. 1237|E. P., wird die Herstellung der Bahnhofsgelände zu Steinbrück in Steyermark auf der südlichen Staatseisenbahnstrecke im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführungen zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1. Es sind zu Steinbrück folgende Bauten herzustellen: 1) Ein Aufnahms- und Wohngebäude, mit einem Kostenaufwande von 62105 fl. 53 kr.; 2) eine Wasserstation, mit einem Kostenaufwande von 7794 fl. 28 kr.; 3) zwei Kohlenmagazine sammt Wächterwohnungen mit 25937 fl. 30 kr.; 4) zwei freistehende Aborte, mit 1096 fl. 24 kr.; 5) ein Heizhaus sammt Wasser- u. Werkstättensraum, mit 25999 fl. 9 kr.; 6) ein hölzernes Warenmagazin nebst dazu gehöriger Kanzlei, mit 57929 fl. 29 kr.; 7) besondere Erfordernisse, mit 9424 fl. 55 kr.; zusammen mit einem Kostenaufwande von 190,287 fl. 48 kr. — 2. Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 29. Juli 1847, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot der Herstellung der Bahnhofsgelände zu Steinbrück“ versehen, bei der k. k. Generaldirection der Staatseisenbahnen in Wien, in der Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offertanten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar, sowohl mit Ziffern, als mit Buchstaben anzugeben. Offerte, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4. Der Offertant, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. — Hat derselbe ferner ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Preistabellen, allgemeine und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der Gene-

raldirection für die Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Civilbauleitung zu Gälli zur Einsicht für die Offertanten bereit gehalten werden. — 5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameralzahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Provinzial-Cameralzahlamte erlegte Badium mit 5% von der nach Abzug des Percentennachlasses sich ergebenden Bausumme beizuschließen. Das Badium kann übrigens im Baren, oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 u. 1839) gelegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der Hof- und n. ö., oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandlos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenzverhandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allg. Hofkammer nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offertanten erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offertant vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Einschreiten frei steht, die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offertanten zurückgestellt werden. — Von der k. k. Generaldirection für die Staatseisenbahnen. Wien am 30. Juni 1847.

3. 1145. (3)

Nr. 15651.

K u n d m a c h u n g
Am 24. August 1847, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden in Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 5. April l. J., Zahl 1336|P. P., in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Schwarz, mit Vorbehalt der Ratification, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgedoten werden: I. Die zum Staats-Domänenfonde gehörigen Urbarial-Siebigkeiten vom Hochstifte Salzburg Kropfsberg, deren Er-

trag besteht: a) an Grund- und Theilzinsen 10 fl. 39³/₄ fr.; b) an ständigen Kleinrechts-Relutionen 6 fl. 8 fr.; c) an Laudemial- und Taxbezügen im 20jährigen Durchschnitte 2 fl. 31 fr.; d) an Getreidegiltten 22³/₄ Star Roggen, 11⁷/₆ Star Gerste, 28³/₄ Star Hafer, Innsbrucker Mäherei, nach dem 10jährigen Durchschnitte 59 fl. 24¹/₄ fr., zusammen 78 fl. 43 fr. C. M. W. W. — Für den Ausrufspreis von 1223 fl. 45 fr., mit Worten ein tausend zweihundert zwanzig drei Gulden vierzig fünf Kreuzer C. M. W. W. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 9 fl. 57 fr., und die Gegenehrung an die Zensiten jährlich 2 fl. 3³/₄ fr. C. M. W. W. — II. Die zum Staatsdomänenfonde gehörige St. Katharina Stift Kropfsberg, deren Ertrag besteht: a) an Grundzinsen 3 fl. 12¹/₂ fr.; b) für 2 Hühner nach dem Normalpreise à 7¹/₄ fr., 14¹/₂ fr.; c) an Laudemial- und Taxbezügen nach dem 20jährigen Durchschnitte 25¹/₂ fr., zusammen 3 fl. 52¹/₂ fr. C. M. W. W. — Für den Ausrufspreis von 62 fl. 40 fr. mit Worten sechzig zwei Gulden und vierzig Kreuzer C. M. W. W. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 29⁵/₈ fr. C. M. W. W. — Bedingungen.

1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Dominicalrenten zu erwerben berechtigt ist, nur haben kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Dominicalgiebigkeiten vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Sicherheitsurkunde beizubringen. — 3. Der Ersteher dieser Dominicalrenten hat ein Drittheil des Kaufschillings 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andern zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf den erkauften Gefällen und Gerechtsamen mittelst vorschriftsmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher die Urbarialgefälle als Specialhypothek zu verschreiben kommen, in das Verfabuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf

Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — 4. Die Uebergabe der vorbeschriebenen Dominicalbezüge soll zwar ehemöglichst gepflogen werden, jedoch tritt der Käufer erst vom 12. November 1847 an gerechnet in den vollen Genuß derselben, und es wird der ganze Genuß von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kaufschilling erst von jenem Tage an zu verzinsen hat, und ihm, in so ferne er das erste Kaufschillingsdrittheil früher erlegt, die Sperecentigen Interessen davon bis zum 12. November 1847 zu Guten gerechnet werden. Ebenso übernimmt der Käufer von diesem Tage die Uebergabe und respective vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf den erkauften Dominicalrenten haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, insbesondere Steuern und Gegenrechnisse an die Zensiten, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder Ersatz anzusprechen, da jede Ersafleistung sich bloß auf den im nachstehenden §. 8. bezeichneten Fall beschränkt. Der Käufer kann deshalb die Giltigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 5. Die weiteren Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden, sowohl dahier, als auch bei den k. k. Landes-Präsidenten und Kreisämtern der benachbarten Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck, den 9. Juni 1847. Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub- und Präs.-Secretär.

Z: 1140. (3) Nr. 16031.

Le Conseil communal de la ville de Bruxelles a décidé qu'une place publique et un marché couvert seraient établis le long de la rue royale à C'endroit ou cette rue domine la ville et ses environs. — Le plan de cette importante construction forme l'objet d'un concours auquel les Architectes étrangers sont admis à prendre part. Une prime de 5000 Francs sera accordée à l'auteur du plan que l'on jugera le meilleur et qui, moyennant cette somme, deviendra la propriété de la ville.

Le Conseil communal se réserve en outre d'acquérir, au prix de 1500 Fr., les plans auxquels on croira pouvoir emprunter quelques idées. On trouvera à l'hôtel de ville de Bruxelles le programme du concours et les plans des lieux. — Les projets envoyés seront reçus au secrétariat de l'Administration municipale jusqu'au 1. Octobre prochain.

Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe auszuhändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 4. Juni 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1159. (2) Nr. 5833.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Carl Malli, in die öffentliche Versteigerung mehrerer in Execution gezogener, auf 78 fl. 58 kr. geschätzten Fahrnisse, Bücher und Musikalien gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. und 25. August, dann 15. September 1847 zu den gewöhnlichen Amtsstunden, in dem Hause Nr. 168 hier an der Schusterbrücke, mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 26. Juni 1847.

3. 1152. (2)

E d i c t.

Nr. 2564.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß man über gepflogene Erhebung den Martin Lentscheg, vulgo Wollauf von St. Kanjian, als Verschwender zu erklären, und ihm den Georg Sarmik von Kerina, als Curator aufzustellen befunden habe, an den sich in Zukunft jeder Interessent zu wenden haben wird.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 5. Juli 1847.

3. 1151. (2)

E d i c t.

Nr. 2242.

Von dem vereinten k. k. Berggerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Matthäus Zörner von Skerjanzhou, wider die unbekannt wo befindliche Margareth Witwe Zörner, dann Matthäus und Primus Zörner, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, mittelst der Verlassabhandlung vom 15. März 1793 intabulirten Ansprüche der Jacob Zörner'schen Verlasserben angebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 4. September d. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des S. 29 der a. G. D. angeordnet worden ist. Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und sie aus den Ländern, wo die allgem. Ger. Ordg. gilt, abwesend seyn könnten, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten ihnen den Georg Jereb von Radomle zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. entschieden werden wird. Dessen werden sie zu dem Zwecke erinnert, daß sie dazu allenfalls selbst erscheinen, oder dem Curator ihre Behelfe auszuhändigen, oder sich einen andern Sachwalter ernennen und diesem Gerichte namhaft machen, im Widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben mögen.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 11. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1150. (2) Nr. 2166.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Franz Paulitsch von Slogoviz, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 107, Rect. Nr. 80 dienstbaren Ganzhube haftenden Satzposten, als:

- a) des seit 3. Juni 1806 intabulirten Schuldscheines, ddo. 3. Juni, zu Gunsten der Anna Hribar von Pischanoviz, ob 110 fl. nebst Zinsen;
- b) des seit 29. December 1807 intabulirten Schuldscheines, ddo. 29. December 1807, zu Gunsten ebenderelben, ob 110 fl. nebst Zinsen, eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 4. September d. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Nachdem der Aufenthalt dieser Tabulargläubigerinn und ihrer gleichfalls unbekanntem Erben nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Johann Zörner von Slogoviz zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allg. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden sie zu dem

3. 1174. (2)

E d i c t.

Nr. 1540.

Alle Jene, welche auf den Verlass des im Dorfe Brükel verstorbenen Hofstätters, Balthasar Zwar, aus was immer für einem Rechtsittel einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 14. August l. J., früh um 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des S. 814 b. G. B., anzumelden und rechtsgültig darzuthun.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 25. Mai 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1148. (3)

Nr. 6315|VIII.

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zu den Kundmachungen vom 16. Juni 1847, Nr. ⁵⁸⁹⁹/₂₀₅ und vom 3. Julius 1847, 3. 6025|VIII, betreffend die in den Provinzen Steiermark Krain und Kärnten, für die Jahre 1848, 1849 und 1850 zu verpachtenden Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhrs-Mäuthe wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1. daß in dem Mauthverzeichnisse der Kundmachung vom 16. Juni 1847, 3. 5899, in Folge eines Druckfehlers der Licitationstag für die Stationen Wurzen, Save bey Aßling und Wald unrichtig mit dem 2. Juli, anstatt mit dem ein- und zwanzigsten Juli 1847 bezeichnet ist; 2. daß bei der Laibacher Linien- Wegmauth auf der Carlstädter- Straße das Pachtobject sowohl die dortige Linien- Wegmauth, als „Brückenmauth,, sey; 3. daß bei dem Umstande, da den höhern Anordnungen zu Folge die Einhebung der Poiker Brückenmauth nicht vereint mit der Wegmauthstation Adelsberg, sondern vielmehr mit jener zu Präwald Platz zu greifen hat, bei der Station Präwald das Pachtobject sowohl die Weg- als Brückenmauth, bei der Station Adelsberg aber das Pachtobject bloß die Wegmauth sey; 4. daß die Licitationstagsatzung bezüglich der Weg- und Brückenmauthstationen Senofetsch und Präwald nicht am 25. Juli 1847, als an einem Sonntage, sondern vielmehr am sieben und zwanzigsten Juli 1847 werde abgehalten werden; endlich 5. daß der in der Kundmachung vom 3. Julius 1847, 3. 6025|VIII, für die Stationen Senofetsch und Präwald mit 22. Julius 1847 festgesetzte Termin zur Offert- Ueberreichung, dann die in der Kundmachung vom 16. Junius 1847, 3. 5899, für die Stationen „Carlstädter- Linie zu Laibach, Präwald und Adelsberg“ festgesetzten Ausrufspreise unbeirrt bleiben. — K. K. Cam. Bezirks- Verwaltung. — Laibach am 8. Juli 1847.

3. 1141. (3)

Licitation's - Kundmachung.

Mit hohem Subernial- Decret vom 25. Juni d. J., 3. 9060, hat die hohe Landesstelle

(3. Amts-Bl. Nr. 84 v. 15. Juli 1847.)

die im l. J. im Straffhause am hierortigen Gastell zu vollführenden Conservations- Baulichkeiten genehmiget, daß dieselben im Licitation'swege in Ausführung gebracht werden sollen. — Hiefür ist für die Maurerarbeit sammt Materiale bewilliget 288 fl. 39 kr.
für die Zimmermannsarbeit 40 „ 15 „
„ „ Tischlerarbeit 5 „ 45 „
„ „ Schlosserarbeit 5 „ 52 „
„ „ Spenglerarbeit 39 „ 4 „
„ „ Anstreicherarbeit 1 „ 35 „
„ „ Steinmeßerarbeit 2 „ 48 „

zusammen im Betrage pr. 383 fl. 58 kr. bewilliget. — Zu diesem Ende wird am 22. Juli d. J. im Amte dieser Baudirection Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Minuendoversteigerung abgehalten, wozu Bauunternehmungs- lustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Baudivise und Baubedingnisse bei dieser Baudirection in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Von der k. k. allhr. Prov. Baudirection. Laibach am 7. Juli 1847.

3. 1183. (1)

Nr. 2030.

K u n d m a c h u n g.

Zufolge Decrets des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Jänner 1844, 3. 371|P. P., trat vom 1. April 1844 die Aufhebung des Francaturzwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Großbritannien und deren Instradirung über Frankreich in Wirksamkeit. — Da jedoch die Briefe zwischen einem großen Theile der österreichischen Monarchie und Großbritannien bei den gegenwärtigen Coursverhältnissen durch die Versendung über Preußen um mehr als 24 Stunden — und wenn sie die Influenz in die sowohl aus Hamburg als auch aus London regelmäßig jeden Mittwoch und Sonnabend früh abgehenden Posten- Packetboote erreichen — sogar um 48 Stunden schneller an die Bestimmung gelangen, so wurde mit der k. preussischen Postadministration eine Uebereinkunft hinsichtlich der Beseitigung des Francaturzwanges bei der österreichisch- englischen, über Preußen transidirenden Correspondenz getroffen, und es fand sich das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Decret vom 12. Juni 1847, 3. 4550 P. P., bestimmt, zu ge-

statten, daß die fraglichen Correspondenzen vom 20. Juli 1847 anfangend, nach dem Wunsche der Aufgeber, entweder über Frankreich oder über Preußen versendet werden. — Die näheren Bestimmungen, welche auf die Beförderung der österreichisch-großbritannischen Correspondenzen über Preußen Bezug haben, sind folgende: 1. Die in Oesterreich aufgegebenen, nach Großbritannien lautenden Briefe sind auf dem eine größere Schnelligkeit gewährenden Wege über Preußen zu leiten, wenn auf deren Adresse die Versendung über Frankreich nicht ausdrücklich durch eine entsprechende Bemerkung verlangt wird, welche letzte Versendungsweise hinsichtlich der frankirten und recommandirten österreichisch-englischen Correspondenzen jedenfalls einzutreten hat, wenn von Seite der Aufgeber nur die Gebühren für die Beförderung über Frankreich nach den mit hohem Hofkammer-Präsidential-Decrete vom 20. Jänner 1844, 3. 371 P. P., festgesetzten Portogebühren bezahlt werden. — 2. Für Briefe aus Oesterreich nach Großbritannien und umgekehrt, wird nebst dem österreichischen internen Porto von 6 und 12 kr., das preußische und englische Porto von 26 kr. für den einfachen, $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief berechnet, und es wird sonach die Taxe für einen, beispielsweise in Laibach aufgegebenen, nach London lautenden und über Preußen zu versendenden Brief an internem Porto 12 kr., an preuß. = englischem Porto 26 kr., zusammen 38 kr. betragen. — 3. Das österreichische interne Porto von 6 oder 12 kr. steigt bei schweren Sendungen nach der Progressions-Tabelle, welche in dem zu Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 21. Jänner 1844, 3. 277 P. P., wegen Aufhebung des Francaturzwanges zwischen der k. k. österreichischen und k. preußischen Postadministration abgeschlossenen Vertrage festgesetzt und mit demselben kundgemacht wurde; das preußische und englische Porto, von zusammen 26 kr., steigt von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth um den einfachen Portosatz, wobei sich rücksichtlich beider Taxen nach dem unten beigefügten Tariffe Nr. I benommen wird. 4. Recommandirte Briefe aus Oesterreich nach Großbritannien können im Transit durch Preußen unter folgenden Bedingungen versendet werden: a) sie müssen stets bis zum Bestimmungsort frankirt seyn; b) außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommendationengebühr pr. 6 kr., wird noch eine an Preußen und Großbritannien zu vergütende Recommendationengebühr von 38 kr., jedoch nur ein-

mal und ohne Rücksicht auf das Gewicht eingehoben. — c) Da von Seite der brittischen Postanstalt eine Empfangsbestätigung von dem Adressaten über recommandirte Briefe nicht ertheilt wird, so wird für diese Briefe in keinem Falle ein Retour-Recépisse ausgestellt. — 5. Die aus Großbritannien nach Oesterreich gerichteten recommandirten Briefe, welche gleichfalls bis zum Bestimmungsorte in Oesterreich frankirt und mit dem brittischen Stempel „Registered“ versehen seyn müssen, werden ebenso behandelt, wie recommandirt-englische über Preußen transfidirende Briefe. — 6. Sendungen von Courzbenachrichtigungen, Preis-Couranten, Zeitungen, Journale und anderen gedruckten Ankündigungen unter Kreuzband müssen sowohl aus Oesterreich nach England, als auch aus England nach Oesterreich bis zur Meeresküste frankirt werden. — Für diese Sendungen ist das österreichische Porto nach der im nachfolgenden Tariffe Nr. 1 enthaltenen Progression nur mit dem dritten Theile der internen Taxe von 6 und 12, kr. jedoch niemals weniger als die für den einfachen Brief entfallende Gebühr, und das preußische Transito-Porto mit 2 kr. bis $\frac{1}{2}$ Loth Wiener Gewicht zu berechnen; bei schwereren Sendungen wird sich nach dem untenfolgenden Tariffe Nr. 2 benommen. — 7. Sendungen von Warenproben unterliegen nicht dem Francaturzwange und es wird für dieselben das preußische und englische Porto wie für gewöhnliche Briefe bemessen, während das österreichische Porto nur mit dem dritten Theile nach den zwei Tariffätzen von 6 und 12 Kreuzer, aber niemals weniger als die für den einfachen Brief entfallende Gebühr, zu zahlen ist. — 8. Retourbriefe aus Oesterreich nach Großbritannien werden mit dem der österreichischen Postanstalt dafür angerechneten Portobetrag zurückgesendet, wogegen auch alle Retourbriefe aus England nach Oesterreich nur unter Rückrechnung desjenigen Betrages zurückgesendet werden, welcher österreichischer Seite für dieselben angerechnet ist. — Welches hiermit zu Folge hohen Decrets der k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 21. Juni 1847, 3. 564 P. P., mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die obigen Bestimmungen in diesem Gouvernementbezirk bloß für das Herzogthum Krain zu gelten haben, indem die Correspondenz des Villacher und Klagenfurter Kreises mit Großbritannien fortan über Frankreich zu leiten ist.

Nr. 1. ad Nr. 564 | P. P. 1847. **E a r i f f**

zur Berechnung des österreichischen internen, dann des preussisch-englischen Porto für die Beförderung der zwischen Oesterreich und Großbritannien vorkommenden, über Preußen zu sendenden Briefe.

Gewicht des Briefes.		Österreichisches internes Porto				Preussisch-englisches Porto			
		1. Stufe zu 6 fr.		2. Stufe zu 12 fr.		fl. fr.			
		fl.	fr.	fl.	fr.				
über	bis	Wiener Loth inclus.		—	6	—	12	—	26
"	1 1/2	"	1	"	"	"	"	—	52
"	1 1/2	"	1 1/2	"	"	"	"	1	18
"	2	"	2	"	"	"	"	1	44
"	2 1/2	"	2 1/2	"	"	"	"	2	10
"	3	"	3	"	"	"	1	2	36
"	3 1/2	"	3 1/2	"	"	"	1	3	2
"	4	"	4	"	"	"	1	3	28
"	4 1/2	"	4 1/2	"	"	"	1	3	54
"	5	"	5	"	"	"	1	4	20
"	5 1/2	"	5 1/2	"	"	"	1	4	46
"	6	"	6	"	"	"	1	5	12
"	6 1/2	"	6 1/2	"	"	"	1	5	38
"	7	"	7	"	"	"	1	6	4
"	7 1/2	"	7 1/2	"	"	"	1	6	30
"	8	"	8	"	"	"	1	6	56
"	8 1/2	"	8 1/2	"	"	"	1	7	22
"	9	"	9	"	"	"	1	7	48
"	9 1/2	"	9 1/2	"	"	"	1	8	14
"	10	"	10	"	"	"	1	8	40
"	10 1/2	"	10 1/2	"	"	"	1	9	6
"	11	"	11	"	"	"	1	9	32
"	11 1/2	"	11 1/2	"	"	"	1	9	58
"	12	"	12	"	"	"	1	10	24
"	12 1/2	"	12 1/2	"	"	"	1	10	50
"	13	"	13	"	"	"	2	11	16
"	13 1/2	"	13 1/2	"	"	"	2	11	42
"	14	"	14	"	"	"	2	12	8
"	14 1/2	"	14 1/2	"	"	"	2	12	34
"	15	"	15	"	"	"	2	13	—
"	15 1/2	"	15 1/2	"	"	"	2	13	26
"	16	"	16	"	"	"	2	13	52
		von 8 zu 8 Loth um							
								von 1/2 Loth zu 1/2 Loth um	
				6		12			26

mehr.

Nr. 2. ad Nr. 564. P. P. 1847.

T a r i f f

über die Taxen, welche für die aus Oesterreich nach Großbritannien über Preußen und vice versa unter Kreuzband beförderten Courszettel, Preis-Curante, Zeitungen, Journale und andere gedruckte Ankündigungen, und zwar von und bis zur Meeresküste einzuheben sind.

Gewicht der Sendung.		Preußisches	
		Transito = Porto.	
		fl.	kr.
Ein halb Loth		—	2
über	bis		
1/2	1	—	4
1	1 1/2	—	6
1 1/2	2	—	8
2	2 1/2	—	10
2 1/2	3	—	12
3	3 1/2	—	14
3 1/2	4	—	16
4	4 1/2	—	18
4 1/2	5	—	20
5	5 1/2	—	22
5 1/2	6	—	24
6	6 1/2	—	26
6 1/2	7	—	28
7	7 1/2	—	30
7 1/2	8	—	32
8	8 1/2	—	34
8 1/2	9	—	36
9	9 1/2	—	38
9 1/2	10	—	40
10	10 1/2	—	42
10 1/2	11	—	44
11	11 1/2	—	46
11 1/2	12	—	48
12	12 1/2	—	50
12 1/2	13	—	52
13	13 1/2	—	54
13 1/2	14	—	56
14	14 1/2	—	58
14 1/2	15	1	—
15	15 1/2	1	2
15 1/2	16	1	4
von 1/2 zu 1/2 Loth um		—	2
mehr.			

K. K. Oberpost-Verwaltung.
Laibach den 10. Juli 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1170. (1)

Nr. 819.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Es habe Caspar Lackner, als Besitzer der zu Piuca liegenden, der Stadtkammeramts-gült Krainburg sub Rect. Nr. 37 dienstbaren Drittl-hube, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklä-rung der, auf der obigen Realität intabulirten Hei-rathsabrede vdo. 9., intabl. 25. Febr. 1811, in so ferne dieselbe zu Gunsten der Eva und Gertraud Lackner für ihre älterliche Entfertigung à pr. 100 fl.; zu Gunsten der Helena Lackner für ihre älterliche Entfertigung pr. 100 fl. sammt Naturalien, und endlich zu Gunsten des Nicolaus Lackner für dessen lebenslänglichen Genuß der Schmiede und das Äqui-valent von 3 Ducaten für die Wirthschaftsabtretung haftet, hieramts angebracht, und es sey zur Ver-handlung dieser Rechtsache die Tagatzung mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. auf den 12. Octo-ber d. J., Vormittag 9 Uhr, hieramts festgesetzt wor-den. — Nachdem nun diesem Gerichte der Aufent-halt der geklagten Tabulargläubiger und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, und nachdem dieselben sich vielleicht außer den k. k. Erblanden be-finden, so hat man demselben den Herrn Johann Dkorn zu Krainburg als Curator ad actum bestellt, dessen die Geklagten mit dem Anhange verständigt werden, daß sie zur anberaumten Tagatzung so ge-wiß persönlich zu erscheinen, oder bis hin dem bestell-ten Curator oder einem andern Vertreter die allfälligen Behelfe zu ihrer Vertheidigung soweiß mitzu-theilen haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 15. März 1847.

3. 1171. (1)

Nr. 829.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Man habe die executive Feilbietung der, dem Gregor Brohlich gehörigen, zu Hottemesch liegen-den, der Herrschaft Michelstetten sub Urb. Nr. 312 dienstbaren, gerichtlich auf 1148 fl. geschätzten Ganz-hube, so wie der auf 178 fl. geschätzten Fahrnisse, als: zweier Pferde, 3 Kühe u. s. w., wegen, dem Georg Jagodiz, Cessionär des Joseph Wakounig, schuldigen 131 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 14. August 15. September und 16. October d. J., jedesmal Vor-mittag von 9 bis 12 Uhr, in loco Hottemesch mit dem Anhange festgesetzt, daß ein Anbot unter dem Schätzungswerte lediglich bei der dritten Feilbie-tungstagsatzung angenommen werde, daß die Käufer der Realität ein Vadium von 100 fl., die Käufer der Fahrnisse hingegen den ganzen Kaufschilling bar zu Händen der Licitationscommission zu erlegen ha-ben, endlich daß das Schätzungsprotocoll, der Grund-buchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 15. März 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1184. Nr. 14497.

V e r l a u t b a r u n g
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 11. l. M., 3. 23158, hat Robert William Urling das Eigenthum des Privilegiums vom 9. Jänner 1846, auf die Erfindung einer Vor-

richtung, um allen aus dem Zerbrechen der Achsen und Räder an den Locomotiven und andern Wagen auf Eisenbahnen hervorgehenden Unfällen vorzubeugen und zu verhindern, daß diese Wagen aus den Schienen treten, laut Abtretungs-Urkunde vom 10. November 1846 an Peter Cornelius Claasen, Kaufmann in Amsterdam, abgetreten. — Laibach am 2. Juli 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1176. (2) Nr. 6585/1485

C o n c u r s
wegen definitiver Besetzung mehrerer, bisher provisorisch versehener staats-herrschaftlicher Dienstposten. — Man hat des Dienstes gefunden, zur stabilen Besetzung der bei dem vereinten Verwaltungsamte der k. k. Religionsfondsherrschaft Arnoldstein und des k. k. Cameralgutes Straßfried in Kärnten, in Folge

des hohen Hofkammer-Decretes vom 28. Jänner 1845, 3. 48148/2358, definitiv systemisirten, bisher provisorisch gewesenen Dienstposten einen neuerlichen Concurß zu eröffnen, und zur Einbringung der Bewerbungsgesuche an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt die Frist bis 15. August d. J. zu bestimmen. — Die stabil zu besetzenden Dienststellen und die damit verbundenen Genüsse sind aus dem nachfolgenden Schema zu ersehen.

Dienst-Charakter.	Gehalt in C. M.	Natural- Wohnung oder Quartier- Geld.	Kanzlei-		Brennholzbezug für			Anmerkung.
			Pauschale in		sich	Kanz- lei	Arrest	
			C. M.					
			fl.	fl.				
Ein Verwalter, zu- gleich Bezirks- Commissär.	900	Natural	130	250	18	16	4	harte Scheiter
" Bezirksrichter.	600	do.	—	—	12	—	—	do.
" Controllor- zu- gleich Steuer- Einnahmer.	500	do.	—	—	10	—	—	do.
" Actuar.	400	do.	—	—	6	—	—	do.
" 1. Amtschreiber	300	do.	—	—	6	—	—	do.
" 2. Amtschreiber	250	do.	—	—	6	—	—	Im Falle der Nichtunterbrin- gung im Schloß- gebäude mit einem Quartiergehalte von 40 fl. C. M. weiche Scheiter.
" Förster.	200	do.	—	—	6	—	—	

Die Bewerber um einen oder den andern der vorerwähnten Dienstplätze haben sich über Alter, Stand, Moralität, bisherige Dienstleistung und erworbene Kenntnisse, namentlich über die vollkommene Kenntniß der deutschen und windischen Sprache legal auszuweisen. Für sämt-

liche Dienststellen, mit Ausnahme der Bedienung des Försters, welcher die Darlegung forsttechnischer theoretischer und practischer Wissenschaft erheischt, ist die genaue Kenntniß der Landamtmirung, für den Verwalter und Controllor auch die vollkommene Routine in der staats-herrschaftlichen

Casse- und Rechnungs-Manipulation erforderlich. — Der Verwalter, Bezirksrichter und Actuar müssen die juridisch-politischen Studien zurückgelegt, und die nöthigen Wahlfähigkeits-Decrete erlangt haben. — Der Verwalter und Controller haben die Fähigkeit nachzuweisen, die vorgeschriebene Dienstcaution entweder bar oder fidei-jussorisch im Gehaltsbetrage zu leisten. — Endlich haben sämtliche Bewerber in ihren, im vorgeschriebenen Dienstwege an die vorne genannte Cameralbezirks-Verwaltung zu leitenden Gesuchen anzugeben, ob und in wie weit sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes zu Arnoldstein verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. Graz am 30. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1194. (1) Nr. 2794.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Breste, Pfarr Dobrova, sub Conscr. Nr. 4 verstorbenen Ganzhübler, Georg Bekaverch, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen ver-
meinen, oder in denselben etwas schulden, werden aufgefordert, bei der auf den 21. Juli l. J., früh 9 Uhr anberaumten Anmeldungs- und Liquidations-Tagsatzung so gewiß zu erscheinen und ihre Rechtsansprüche darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. nur selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 30. Juni 1847.

3. 1192. (1) Nr. 2437.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: Es sey über freiwilliges Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Pfarrkirche St. Michael bei Neustadt, in die versteigerungswaise Veräußerung des, dieser Kirche eigenthümlichen, ihr nach Paul Belle, angefallenen, dem Gute Ruegg sub Urb. Nr. 100 dienstbaren Weingartens per Pildi in Altstrascha, gewilliget, und es sey die Vornahme auf den 31. Juli d. J., Vormittag 11 Uhr, in dieser Amtskanzlei anberaumt worden.

Der Weingarten wird um 20 fl. ausgerufen werden; für den Fall, als der Meistbot den Ausrufspreis nicht erreichen sollte, wird die Ratification der hohen Landesstelle vorbehalten.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können sowohl hiergerichts, als bei der k. k. Kammerprocuratur in Laibach eingesehen werden.

Neustadt am 25. Juni 1847.

3. 1164. (2) Nr. 422.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Flödnig wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Zigole

von Dbergamling, in die executive Feilbietung der, der Maria Rosmann gehörigen, zu Uttif gelegenen, der k. k. Domcapitelgült in Laibach sub Rect. Nr. 35 dienstbaren, auf 785 fl. 45²/₄ kr. geschätzten halben Kaufrechtshube, und der auf 44 fl. 8 kr. bewertheten Fahrnisse, wegen aus dem Urtheile vom 20. Juli 1846, Nr. 732, schuldigen 50 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu drei Tagfahrten, und zwar auf den 11. August, 11. September und 11. October d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität sammt Fahrnissen nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen erliegen hieramts zur Einsicht. K. K. Bezirksgericht Flödnig den 6. Mai 1847.

3. 1156. (2) Nr. 1394.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Jurza von Senofetsch, wider Joseph Dieza von ebenda, wegen, aus dem Urtheile vdo. 13. Jänner 1838, Nr. 1529, schuldigen 16 fl. 20 kr. und 8 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 64139 dienstbaren 1/4 Hube und halben Untersaß, gerichtlich laut Protocolls vom 26. Februar 1846, Nr. 595, auf 1541 fl. 20 kr. bewerthet, gewilliget, und zur Vornahme derselben die Termine auf den 26. Juli, den 26. August und den 27. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realität nur bei der letzten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 1541 fl. 20 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 14. Mai 1847.

3. 1173. (2) Nr. 1611.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 21. März d. J. zu Krainburg verstorbenen Lebzelters, Anton Swetina, irgend einen Anspruch zu stellen ver-
meinen, haben denselben bei der auf den 24. August d. J., Vormittags 9 Uhr, hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 10. Mai 1847.

3. 1172. (2) 1609.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 18. März d. J. zu Mischeuk, Haus. Nr. 17 verstorbenen Hubenbesizers, Matthäus Sajovik, irgend einen Anspruch zu stellen ver-
meinen, haben denselben bei der auf den 26. August d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden.

K. K. Bez. Gericht Krainburg den 10. Mai 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1149. (3) Nr. 1845.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird mittelst gegenwärtigen Edictes zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Lackner, in Vollmacht des Carl Pachner von Laibach, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Schneider von Seitsch sub Conscr. Nr. 3 gehörigen, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, und auf 290 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen 320 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 27. Juli, 26. August und 25. September l. J., um 10 Uhr Vormittags, in loco Seizh mit dem Weisage angeordnet worden, daß diese Realität weder bei der ersten noch bei der zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung, im Falle es zu einer solchen kommen sollte, unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe werde hintangegeben werden. Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbediagnisse können in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Juni 1847.

3. 1144. (3) Nr. 1183.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des, am 16. Februar l. J. zu Gruschuje, Haus- Nr. 8 verstorbenen 12 Hüblers, Blasius Schabek, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeynen, haben denselben bei der auf den 7. August l. J., früh 9 Uhr angeordneten Tagssagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. C. B. anzumelden und rechtsgültig darzuthun.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 26. April 1847.

3. 1186. (1)

N a c h r i c h t
in Betreff des

Neuhauser Bades
nächst Cilli.

Zur Widerlegung des ausgesprochenen Gerüchtes, daß in diesem Bade in den Monaten Juli und August Wohnungen nicht mehr zu bekommen wären, bringt die Bade-Direction zur gefälligen Kenntniß, daß dieses Gerücht ungegründet sey, und daß in Folge der stattgefundenen Herstellungen die Wohn-Localitäten vermehrt wurden, und, wenn nicht gerade bestimmte Zimmer gewünscht werden, es eigentlich keiner Vorausbestellung bedürfe.

litäten vermehrt wurden, und, wenn nicht gerade bestimmte Zimmer gewünscht werden, es eigentlich keiner Vorausbestellung bedürfe.

Es wird zugleich zur Erinnerung gebracht, daß der bloß zur Bequemlichkeit der Badegäste und zur Vermeidung überspannter Fahrpreise errichtete elegante **Bad-Omnibus-Wagen** täglich um 3 Uhr von Cilli nach Neuhaus fahre, und daß der Preis für eine Person nur mit **30 fr. C. M.** festgesetzt sey.

Die Fahrkarten sind in der Stadtapothek zu bekommen; der Wagen hat seinen **Aufstellungsplatz** gleich nächst den Wartsälen des Bahuhofes, von wo er abfährt.

Bad Neuhaus am 4. Juli 1847.

3. 1189. (1)

Anzeige.

Auf Verlangen wird in der Kalt-Badanstalt des Gefertigten, von 10 Uhr früh bis Nachmittag 2 Uhr, der Zutritt nur den Damen gestattet, die übrige Zeit aber für die Herren Gäste bestimmt.

Koschier.

3. 1193. (1)

Den 20. d. M. werden im Hause Nr. 237 am Hauptplatz im dritten Stocke vorwärts, zu den gewöhnlichen Amtsstunden verschiedene polit. Zimmereinrichtungstücke, als Bettstätten, Häng- und Schublackästen, Tische, Divans, ein großer Wandspiegel 2c. 2c., dann Küchen- und anderes Hausgeräthe, im Versteigerungswege veräußert werden.

In einer gemischten Warenhandlung außer Laibach wird ein Lehrling aufgenommen.

Ueber das Nähere gibt das Zeitungs-Comptoir Auskunft.

W i d e r r u f

der auf den 30. Juni, 1., 2. und 3. Juli l. J., zu Ternava ausgeschriebenen großen Holzlicitation, und Hinaussetzung auf einen spätern Datum.

Von der Grundobrigkeit Gut Kreutberg wird über Ersuchen und Bevollmächtigung des dienstherrschaftlichen Unterthans und Rustical-Realitätenbesizers zu Ternava, Herrn Dr. Alois Smreker, wohnhaft zu Graz, hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß, nachdem diese Grundobrigkeit in die gebetene Zerstückung der zu Ternava liegenden 2 ganzen Huben gewilliget hat, die Bornahme des öffentlichen Hintanverkaufes der hiezu gehörigen, auf das allerdichteste und schönste bestockten großartigen Waldungen, welche nach einer äußerst geringen Schätzung einen sogleichen Holztertrag von wenigstens 12 — 16000 Cubik-Klafter (das ist: 2 1/2 gewöhnliche auf eine Cubik-Klafter gerechnet) geben, Statt finden, wobei bemerkt wird, daß diese Waldungen zunächst der Poststation zu Podpetsch, zu beiden Seiten der Poststraße gelegen sind, und annoch die Vorsorge getroffen worden ist, daß jeder Ersteher einer Waldparzelle einen durchaus freien, unbestrittenen und gut zu benützenden Weg zur Heraus-schaffung des Holzes zur Verfügung gestellt erhält. Bei den gegenwärtigen industriellen Zeitverhältnissen, den großartigen, in Aussicht gestellten Baulichkeiten bei den Bahnhöfen, Stations-Wächterhäusern und Magazinen der Eisenbahn, wozu eine unerhörte Menge Bauholz und Ziegeln aller Art benöthiget werden, dürfte dieser bedeutende Holzverkauf der größten Beachtung würdig seyn.

An einem Theile dieser Waldung angeschlossen, ebenfalls an der Poststraße liegend, befindet sich ein äußerst ausgedehnter Steinbruch, welcher Platten von der höchsten Dimension liefert und mit geringen Kosten zu allen möglichen Kunstbauten verwendbar ist.

Außerdem werden noch sehr ausgedehnte, mit dem schönsten Gras bewachsene, zweimähdige Wiesen, ebenfalls an der Poststraße gelegen, dann mehrere Aecker hintangeben werden.

Die Grundobrigkeit Kreutberg erklärt zugleich, daß dieser öffentliche Verkauf unter Zuziehung ihres Beamten und des löblichen k. k. Bezirkscommissariates Egg und Kreutberg auf die Weise vorgenommen werden wird, daß das besagte Dominium jedem Ersteher einer einzelnen Parzelle, für dessen ruhigen und gesetzlich gesicherten Besitz, so wie für die vollständige Löschung aller Tabularsätze in dem herrschaftlichen Grundbuche, vollkommene Bürgschaft leistet.

Die Veräußerung dieser Realitäten beginnt am 2. August früh 8 Uhr in loco der Realität zu Ternava nächst Podpetsch, und wird Tag für Tag, bis zur vollständigen Beendigung fortgesetzt werden.

Wozu Kauflustige höflichst zu erscheinen eingeladen werden.

Grundobrigkeit Kreutberg den 13. Juli 1847.